

1978

M

299





In die
Römisch-Kaiserliche
auch in
Germanien und zu Jerusalem
Königliche Majestät,
Allerunterthänigster Regen-Vericht
samt Bitten
ur intus.

In Sachen:
Friedrich Ludwig von Reineck,
Königlich-Pohlnisch- und Churfürstl. Sächsischen
würcklichen Geheimbden Kriegs-Raths
zu Frankfurth

contra
den MAGISTRAT
dieselbst.

una cum ultim.
Concl.

in pro. der Beybehaltung
des Burger-Rechts.

Frankfurth 1758.

in die

Königliche Universität

zu

Leipzig

Philosophische Fakultät

Publicum

in

der

Rechtswissenschaften

AV

Publicum

in

der

Rechtswissenschaften

in

MAGISTRAT

in

in der

in der

Leipzig 1788

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster
Römischer Kayser,**

Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr!

Gew. Kayserl. Majestät hat Anwalt im Namen seines Principalis, des Königl. Pöblisch- und Churfürstl. Sächsischen Geheimden Kriegs- Rathes Friedrich Ludwig von Keinck zu Franckfurth contra den Magistrat daselbst, auf das letztere in pro. der Verbehaltung des Burger- Rechts in Conformität ultimi Conclausi elementissimi erkatteten allerunterthänigsten Bericht de presentato 23. Jul. a. p. 1757. hierdurch in allerhöchster Submission reinformando vorzubringen.

§. I.

Wasgestaltet Magistratus gleich zu Anfang seines Verichts zwar vorgiebt, daß Magistratus Anwalts Principali die Verbehaltung des Burger- Rechts per modum eines Vergleichs habe angedeyhen wollen lassen, und demselben bisher entgegen gesehen, ja eben deswegen die prorogationes termini ad informandum gebetten hätte, mithin Magistratus die vorher so fürchterlich, und abheulich dargemahlte in lauter Criminal- Beschuldigungen bestandene Gründe zur Abschlagung des Burger- Rechts anjeho gar nicht, vor so schrecklich, sondern allerdings vor Vergleichs fähig, eo ipso selbst anerkennt, dabey aber nur noch die Art und Inhalt des Vergleichs, Verichts selbst ganz odios und ridicul vorzubilden getrachtet, da doch allemahl zur Erreichung eines Vergleichs die Tractaten von beyden Seiten das Mittel dazu sind, wovon die Bewegungs-Gründe und die dazu anrathende beyderseitige Vortheile in einer bey dem Magistrat den 4. Julii 1756. erhiterten Vorstellung, welche

in Beilage sub No. CX.

in Princip. Impresso ibique pag. 106. Adjunctor. ad Causam von Damnick

sehr ausführlich recensiret, und

§. LXXIV. heutiger allerunterth. Widers. des Magistrat. Verichts de 6. May 1756. sub

Lit. W. W.

ejusque Subadjunctis sub No. CXXXIII. CXXXVIII. CXXXIX.

in ihr volles Licht gesetzt sind.

Conf. omnino Princip. Impress. ibique Beyl. sub Sign. OO. Adjunctor. p. 115.

Derowegen Kürze halber dahin bezogen wird, und es Principali hauptsächlich nur auf die Uebernehmung seiner Häuser, Güther und Weinen (von welchem letzten nemlich dem Wein Er gleichwohl in seinem letzten Vergleichs-Project abgestanden hat) darum ankommt, weil durch den, wider Kayserliche Rescripta und mehrere Paritorias, also wider besser Wissen, Gewissen, und Wortschriften bis in die gefährlichste Kriegs- Läuften continuirten Arrestum omnium Bonorum, mithin Culpa Magistratus, der Verkauf derselben schlechterdings ohnmöglich gemacht worden. Wogegen

tekt. cor. Actis &

Impresso suo

keine Vorstellungen Was greiffen; weniger die so oft gebettene Raths- Conclausa auf unzehlige Exhibita erfolgen wollen; Der Land- Cammer- Rath von Damnick aber, deme Principalis den Sächsischen Güther- Kauf halten will und muß, ihn Principalem. bey gleichwohl solchergestalt völlig gebundenen Händen, sehr stark actioniret, und auf Schadens- Ersetzung losgedrungen und noch beständig losigehet, so mit auch die Franckfurthischen Creditores auf die Bezahlung ihrer zum Theil Wechsel- mäßigen Forderung losgegangen haben.

§. II.

Soll es nun einer so ansehnlichen und reichen Reichs- Stadt, als Franckfurth in der That ist, einen so gar großen und unübersehblichen Vorwurf machen, einen einzigen Burger, zu Abschneidung processualischer Weitläufigkeiten, welche allen bewandern Umständen nach dem Stadt- Wesen *tot ou tard* zu Falle fallen müssen; zu glücklicher Versorgung und Etablirung eines durch grund böse Menschen ins Verderben gerenneten Kindes, welches doch in den ersten Tagen seiner Vergebung gar leichtlich zu retten gestanden, wann dem bedrängten denunciantschen Vatter mit der Güt- und Menschen gesälligen Justiz, in conformitate

Rescripti Caesari longe elementissimi de 13. Aug. 1753.

besser an Handen gegangen werden wollen, und dessen Votirung daher dem Geseß- mäßigen Vatter, nach den Köbl. Stadt- Edicten, nie aufgebürdet werden mag; zu kurzer Auseinandersetzung aller darunter in einem bösen Spiel verwickelten Partheyen; und endlich selbst zu Vernehmung der Stadt- Güther und Stadt- Nutzen, auszukaufen, und hernach auf Befinden allenfalls solche Käufer dazu abzuwarten oder auszumachen, woran ein ansehnliches zu gewinnen wäre, welchen Gewinn Principalis, der

tekt. Impresso suo

ibique Spec. Fakt. sub Sign. O. D. OO.

& Beyl. sub No. CIV. CV. CIX. & CX.

mit unermesslichen Schaden verkaufen muß, lieber seiner Vatter- Stadt als andern Particuliers gönnen wolte.

§. III.

Diese Absicht kan also ohnmöglich vor böß ausgelegt werden, wozu auf einer Seiten culpa Magistratus nique in tempora belli, und auf der andern Seiten die Principali per Arrestum omnium Bonorum Rescripts, widrig zugezogene große Noth, dann die Verpflegung seines Kindes, und der Nutzen der Stadt veranlassen.

Conf. omnino Principalis Impressum

ibique in specie Species facti live Beyfl. sub Sign. OO. Adjunctor. p. 115.

--- Adjunct. sub No. XLIV. XLIX. L. LI. LIII. LIV. LXIII. LXXIV. LXXXVIII. CIX. CX.

& tota Act. Francofurtum.

& suo tempore wegen des, wider Principalem urgirten Jonassischen Posten,

Jonassische Acta.

welche derselbe vorzulegen des allerunterthänigsten Erbiethens ist.

Vorläufig aber ratione Filiae, dicta ad

§. XVI. Heut. Widers. des Magistr. Berichts sub Lit. W. W.

§. IV.

Weniger kan solches vor einen blossen Vorwand, um von dem Dammnigischen Güther - Kauff loß zu kommen, ausgegeben werden, wie der Berichtsteller vorsepiegeln wollen, woran aber Principalis nie gedacht hat, auch nie denken wird.

Test. §. XVIII. XXII. XXXI. Heut. Widers. des Magistr. Berichts sub Lit. W. W.

& 3. libell. Gravam, praepim. appell. 2. §. LX.

§. V.

Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, nur auf die Angebenhung desjenigen, so die Rechte zulassen, gerichtete Allerhöchste Intercessionales, werden dabey sehr unschicklich dahin ausgedeutet, als wann Principalis nur durch Allerhöchst, Dero Schutz ratione des Abzugs etwas zu erlangen gesucht hätte, welches gegen die Stadt, Rechte ließe; da gleichwohl Principalis dasjenige, was er mit Recht suchet, auf die Stadt, Recht selbst gründet,

Conf. Princip. Impressum.

Ibique 2. Appell. §. 35. 36.

--- Beyfl. sub Lit. T. §. 1. 2. 3. 4. 5. 8.

Heutige Widers. Magistr. Berichts sub Lit. W. W. §. XVII.

infra §. XVII. XIX. XXIII. XXXVI. XXXVII.

§. VI.

Und da bey dem gegenwärtigen Punct der Verbehaltung des Bürgerrechts, die Frage gar nicht ist, ob Principalis dem Magistrat das Recht, über solche Verbehaltung, gleichwie auch über die Aufnahme eines Fremden in das Bürgerrecht, nach der Vorschrift des Stadt, Gesetzes zu erkennen, disputiret, indem ja Principalis um die Bewilligung der Verbehaltung des Bürgerrechts gleich anfänglich bey dem Magistrat sic angefordert.

test. suo Impresso

ibique 3. Libell. Gravam.

--- Beyfl. sub Lit. A. R. H. R. Act. p. 10.

--- Beyfl. sub Lit. T. §. 2.

Heut. Widerlegung des Magistr. Berichts. sub Lit. W. W. §. XVIII.

sondern vielmehr darüber die Frage obwaltet, ob Magistratus Anwaldts Principali, wie in Decretis gravatorialibus geschehen, die Verbehaltung des Bürgerrechts mit Recht abzuschlagen, und ihn anbey, als wann er des Bürgerrechts schon verlustig wäre, seine Güther in bürgerliche Hände innerhalb Jahresfrist (wie alle das Bürgerrecht aufkündigende oder dessen verlustig erklärete Personen) zu verkaufen, mit Recht schuldig zu erkennen befugt gewesen? da doch Magistratus solches ohne erhebliche Ursachen nicht abguschlagen, sich in dem Bürger, Vertrag de 1612. bey Kayserl. Commission selbst anheischig gemacht.

Conf. Princip. Impressum

--- Ibique Beschwörden-Anzeige de 21. Nov. 1755.

--- 2. Appell. per tot. in spec. §. 13. 14. 15. 18. 29.

--- Beyfl. sub Lit. T. §. 1. 3. 9.

§. VII.

So hält sich der Bericht-Versaffer bey den ersten, gar nicht hieher gehörigen Frage ganz vergeblich auf, und bemühet sich eben so vergeblich zu behaupten, daß: Bürger annehmen und auszusuchen, oder die dem Bürger bey dem Abzug per Legem expressam zugestandene Verbehaltung des Bürgerrechts, bloß in des Magistrats freyen Willen bestehet, wie ohngesche bey höhern Reichs-Ständen, wo die Fälle durch expressen Befehl oder Pactum nicht so wie bey der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Franckfurt durch Bürger, Vertrag, und Kayserl. Allerhöchste Verordnungen, auf einen gewissen Fuß gesetzet sind, und dabey das denen Reichs-Städten zustehende jus Territoriale bey dem Magistrat einer jeden Stadt nicht mit demjenigen Maas gegen seine Bürger abgemessen werden kan, welches höhere Reichs-Stände, gegen ihre Unterthanen gebrauchen dürfen. Gestalten D. Orth in denen

Gedruckten Anmerkungen über die Franckfurtische Stadt, Reformation part. 2. tit. 3. §. 6.

pag. 290.

behauptet, daß es nicht in dem freyen Willen des Magistrats stehet, einem Bürger das Bürgerrecht oder Schutz-Recht aufzukündigen; so dann in dem §. 7. des Bürger, Vertrags der freye Wille bey der Bürger-Annahme; in dem §. 8. des Ältesten Bürger, Vertrags der freye Wille bey der Bestätigung der

der Beybehaltung des Bürgerrechts, per expressum eingeschräncket ist, und überall erhebliche Ursachen zur Abschlagung erfordert werden.

- Conf. Princip. Impress.
- Ibique 3. Libell. Gravam.
- - - in spec. 2. Appell. §. 13. 18. 19.
- - - Weyl. sub Lit. T. §. 1. 9.
- Weyl. sub Lit. Qq. §. 12. ad n. 2.

§. VIII.

Der Bericht-Versaffer will sich hiergegen mit vorgeblichen Actibus extrajudicialibus behelfen, welche Principali so wie andern Bürgern unbekant, daher auch nicht eingestanden seyn, noch auch einen Assensum Populi haben können, welscherley Actus extrajudiciales aber contra legem expressam ohnmöglich Attention verdienen, vielweniger so viel würdten können, daß mit Umstürzung der klahren Vorschrift in Verbis:

„ ohne erhebliche Ursachen nicht abschlagen zc. „
künftig nicht mehr diese Worte des Bürger-Vertrags, sondern der **bloße Eigenville**, zur Abschlagung das Recht sprechen solle, ja selbst bey Allegirung solcher nicht in Contradictorio und nicht per tempus praescriptioni practicum, noch uniformiter sondern extrajudicialiter exerciret zu haben prädentirter Actuum hat der Bericht-Versaffer nicht einmahl bewiesen, daß die vorgebliche Abschlagung der Beybehaltung des Bürger-Rechts keine andere Ursache als blossen Willen des Magistrats zum Grund gehabt habe.

- Conf. Princip. Impr.
- ibique 2te Appell. §. 20. 21. 29. 30.

§. IX.

Und auch sogar in substrato giebt Magistratus ipso facto ein anderes, nehmlich daß erhebliche Ursachen zur Abschlagung erfordert werden, selbst damit zu erkennen, wann er Anwaldis Principali eben dieselertwegen erhebliche Ursachen anjudichten sich bemühet, und dazu genug zu seyn verneymet, wann er dessen Person mit den größten Verbrechen fälschlich anzuschwären sich ermächtiget.

§. X.

Die ex adverso erstelte Historia von denen Tractaten, worauf der Bürger-Vertrag erfolget, deren Nichtigkeit oder Unrichtigkeit man an seinen Ort gestellet seyn lassen will, wird dabey zu einem sehr vergeblichen Mittel gebraucht, die obgemelte klahre Worte des Bürger-Vertrags:

„ Ein Bürger soll Macht haben „ und ferner: „ ohne erhebliche Ursachen nicht abschlagen. „ anders auszulegen als die natürliche klahre Bedeutung dieser gar nicht zweydeutigen Worten es erfordert, indem hier *Verba Legis* reden, hingegen aber alle ante legem vorher gegangene Principali unbekante Tractaten, welche durch den Legem ihre gewisse Bestimmung erhalten, schweigen müssen.

- Conf. Princip. Impress.
- ibique 3. Libelli Gravam.
- - - Weyl. sub Lit. T. per tot.
- - - Weyl. sub Lit. Qq.

§. XI.

Dann der §. 8. des Bürger-Vertrags, welcher 2. Fälle des Abzugs, nehmlich 1) mit **Beybehaltung** 2) mit **Auffündigung** des Bürger-Rechts in sich haltet, redet, bey dem **ersten** Fall klahre, von dem Abzug mit **Beybehaltung des Bürgerrechts**, welchen Abzug der Rath auch ohne **erhebliche Ursachen** nicht abschlagen solle, und unterscheidet davon hernach erst in denen folgenden Worten:

„ Da aber jemand sein Bürger-Recht aufkündet. „

„ Den **andern** Fall, wann einer sein Bürger-Recht aufkündet, und also sein Bürger-Recht nicht beybehalten will, daß **alsdann** er seine Güther in Jahres-Strich veräußern solle:

Wie dann das ex adverso bey dem Bericht vom 6. May 1756. sub No. 16. citirte & in toto tenore angebogene Raths-Edict de 22. Mart 1740. sogar auch denen ohne nachgesuchte Beybehaltung des Bürgerrechts abgezogenen Bürgern gestattet, daß sie sich binnen 4tel Jahresfrist, um die Beybehaltung des Bürger-Rechts annoch melden können, bey der Unterlassung dieser Vorsicht aber ererst mit Verlustigung des Bürger-Rechts gestrafft werden sollen.

§. XII.

Und wozu wäre außer dem sonst anderst nöthig gewesen, diese Macht des Abzugs mit Beybehaltung des Bürger-Rechts, denen Bürgern zu gut, in dem Bürger-Vertrag vest zu stellen oder zu inseriren, wann dennoch der Rath solches ohne erhebliche Ursachen abschlagen dürfte, indem auf solche Art diese Vorbesung und expresse Verordnung in dem Bürger-Vertrag ganz vergeblich seyn und keine Macht haben, heissen würde, wie doch die klahre Worte zeigen:

§. XIII.

Ja! wann dieses kein expresse denen abziehenden Bürgern verliehenes Recht wäre, so würde nicht nöthig gewesen seyn, über die Frage, ob die Bürgers-, Söhne, und Bürgers-, Töchter, welche wegziehen, auch das Recht der Beybehaltung des Bürger-Rechts hätten? in der

Rathserl. Resolution de anno 1732. resol. I. expresse Entscheidung einzuholen.

- vid. D. Orth's Anmerkungen ad Reformat. 3te Fortsetzung pag. 146. & p. 186,
- Princip. Impress. ibique 3. libel. Grav.
- ejusque Weyl. sub Lit. T. per tot. in spec. §. 1.
- addat, Weyl. sub No. CXXII.

B

Ubi

Ubi vero verba sunt clara, cessant Cavillationes advocatorum.

§. XIV.

Der Rath hatte ehemahls auch den 7ten §. des bemelten Burger-Vertrags gegen die Klahre Worte in Ansehung der Burger- Aufnahme eben so libel interpretirt, und wurde ihm deswegen in Resolutione Caesarea de 1725.

bey diesem §. hart verwiesen.

test. d. Adjuncto sub No. CXXII.

Es ist daher kein Wunder, daß das Principalem besonders drückende odium dergleichen auch bey dem 2ten §. des ermeldten Burgervertrags 1760 veranlasset.

§. XV.

Wie wenig nun Magistratus hierinn dem sich anmassenden absoluten freyen willen, auch ohne erhebliche Ursachen die Heybehaltung des Burgerrechts abzuschlagen, selbst trauet, solches ergiebt sich aus der eiteln Bemühung würckl. erhebliche Ursachen, (deren wohl so leicht keine andere seyn mögen, als wann ein Burger in ein Land ziehet, welches mit der Stadt in Feindseligkeit stehet, wofür aber Sachsen als ein Reichs- Churfürstenthum nicht angesehen werden kan, da vielmehr die Straßfurthrer Burger denen Churfürsten vor jeder Kayser- Wahl schwören müssen) zu erdichten.

Conf. Princip. Impress.

ibique 3. Libell. Gravam.

- - - Bepl. sub Lit. T.

- - - Bepl. sub Lit. Qg.

Heut. Widerleg. Magistr. Berichts §. XI. XII. XXXVIII. XLVII. XLII.

§. XVI.

Dann vordin in dem ersten Bericht vom 6. May 1756. hatte der Berichtsteller vor die Abschlagungs- Ursachen angegeben.

1) Eine horrible bloß erdichtete Ehrenrührige Abschilderung Anwalts Principals Person, Lebens- Art, und Gefährlichkeiten, wovon es billig heisset: Fant - il, que les Cloîtres les plus reculés ne soient pas les Azyles contre vos Calomnies.

Pal. lib. 16.

Da er doch niemand Unrecht oder Leedes gethan, und alles vorgebliche grundfalsch ist.

test. Princip. Impress.

ibique 2te Appell. §. 31. 35. 36.

- - - Bepl. sub Lit. T. §. 1. 8. 9. 10.

- - - Bepl. sub Lit. Qg.

Heut. allerunterst. Implor. pro. decim. & Indemnis. §. XLVI.

Heut. Widerleg. Magistr. Berichts §. XV. XVI. XVII. XXII. - - NB. XXX.

§. XVII.

2) Daß Principalis nach des Berichtstellers Vorgeben die Gerichtsbarkeit der Stadt nicht weiter an- und den Burger-Meister vor seinen Richter nicht erkennen wollen; auch declariret, daß er seinen Feinden und denen Processen zu entgegen gedencke, und hieraus folgen würde, daß er künfftig die Leute in der Stadt, mit ihm zu contrahiren, locken, hernach aber an fremde Gerichte verweisen werde; ja daß auch Principals Wille zu Anerkennung der Stadt- Jurisdiction nicht einmahl genug, sondern der Consens des Königs dazu erfordert wurde.

Darwider ist schon genug geantwortet, und diesen erdichteten Vorpiegelungen des Berichtstellers dis- seit schon vordin sattfam abgeholfen, in

Princip. Impresso

ibique Beschwehden Anzeig de 21. Nov. 1755.

- - - 1te Appellat. de 7. Jan. 1756.

- - - 2te Appell. §. 14. 15. 16.

- - - Bepl. sub Lit. T. §. 3. 4. 5. 8.

besonders aber in

Heut. Widerleg. Magistr. Berichts de 6. Maj. 1756. §. XVIII. XXII. XXX. XL. XLII. XLIV. XLVI.

Gestalten aus dem verdrehten Umstand, daß Principalis Appellatione interposita die untere Stadt- Instanz, nemlich den Burgermeister, welcher non obstante Arresto. contra quod Appellatum, attentando exequiren wolte te, NB. in dieser Sache nicht richten lassen, sondern das Recht in Appellatione von Ew. Kayserl. Majestät erwarten wolte, so wenig eine Exemptionis Anmassung (welche eben allein verboten) von der Stadt- Jurisdiction und Burgerlichen Oncribus zu erzwingen stehet; als gewiß Principalis den Ungrund dieser Beschuldigung

in Impresso suo

ibique Bepl. sub Lit. T. §. 3. 4. 5. 8.

& ubivis in Actis

genüßlich dargeleget hat; und seine seyher fast täglich übergeben müßende Exhibita nur zu viel bestärcken, daß er in allen Fällen die Stadt- Jurisdiction agnosiret, und die Onera noch nie verweigert hat, welches auch sano sensu von einem mit starcken Burger- Vermögen angeesehenen Burger ohnedem nicht gedacht werden mag.

Solches auch aus dem Umstand, daß Principalis seinen Feinden, und denen Ihn drückenden Processen, und Magistratischen Justiz- Verfolgung auf eine Zeit entgegen wollen, eben so wenig zu erzwingen stehet, indem er damit keineswegs der über auswärtige Burger habenden Gerichtsbarkeit in genere, sondern der Special- Verfolgung seiner Feinden, welche ihn alsdann nicht mehr sehen, und dem meisten Theil deder

derer Proceßet, da er alsdann mit Stadt-Leuthen zu contrahiren, und durch seine Kinder exponiret zu werden, nicht mehr so nöthig haben, sondern sich mit Administrirung seiner Sächsischen Güther begnügen wird, entgegen wollen.

Und endlich kan der vorgebildete Fall, daß Principalis die Leuthe in der Stadt zu contrahiren locken und hernach an fremde Gerichte verweisen werde, nicht einmahl bey fortdauernden Bürger-Recht, sondern nur bey ausgekündigten Bürger-Recht fingiret werden, indem nur Fremde auf solche Art contrahiren können.

Conf. heut. allerunterth. Implorat. pro. Decimat. & Indemmil. §. XL.

heut. Widerl. Magistr. Berichtes de 6. May 1756. §. XXX. XXXVI.

Wie dann auch dem Vorwurf, daß Principalis Wille zu fernerer Anerkennung der Stadt Jurisdiction nicht allein genug seye, ubivis in Actis saltfam begegnet ist.

Ohne dem aber auch schon die verba des Bürger-Vertrags:

„ daß ein abziehender Bürger Macht haben solle sein Bürger-Recht bezubehalten.“

die Erlaubnuß und Befugnüß, an zweyen Orten Hulbigungs-Pflichten zu tragen, schon von selbst inferiren, wie solches in

D. Orth. Anmerkungen über die Franckf. Stadt-Reform. P. II. Tit. 3. §. 6. p. 287.

ibi: zweyen unterschiedenen Herrschaften und Gerichtsbarkeit unterworfen.

weilers ausgeführt worden.

Conf. heut. Widerl. Magistr. Berichtes sub Lit. W. W. §. V. XI. XLIV. XLVI. LXIV.

§. XVIII.

3) Daß Principalis sein Haus vor viel Jahren und noch neulich wieder an auswärtige Herrschaft u. einem nach denen Reichs-Gesetzen zu Franckfurth ausgebotenen geistlichen Orden veräußern oder verkaufen wollen, und also mwendig, da doch er dergleichen ohne expresse Consens des Magistrats zu unternehmen sich niemahl in Sinn kommen lassen, und so gut als der Berichtsteller bes greiffet, daß ein Bürger propria Auctoritate solches nicht thun kan.

Hierauf ist bereits schon in

Princip. Impress.

ibique 2te Appell. §. 31. NB. 35. 36.

--- Beyl. sub Lit. T. §. 14. 15.

fürnehmlich aber in

heut. Widerl. Magistr. Berichtes sub Lit. W. W. §. XXV.

genüßlich geantwortet.

§. XIX.

4) Daß Principalis die Stadt mit auswärtigen Herrschaften verwickelt, und mit dem roten Pfennig des von Werther sich dessen unterfangen.

Hierauf ist bereits schon in

Principalis Impresso

ibique 2te Appell. §. 31. NB. 35. 36.

--- Beyl. sub Lit. T. §. 1. 3. 8. 9. 14. 15.

Fürnehmlich aber in

heut. Widerl. Magistr. Berichtes §. XV. XVII. XXIV. XXV. XXVI. XXIX. XXX.

genüßlich geantwortet, und besonders auch das Röderische nicht Wertherische Imputum in d. §. XXVI; in sein volles Licht gesetzt worden.

§. XX.

5) Daß Principalis seine Güther sämtlich seyl gebotten und alles Vermögen nach Sachsen zu ziehen declariret, welches doch anderst nicht als cum grano salis hätte ausgedeutet werden sollen, indem ein neuchweis der König Principali in allen NB. thunlichen und billigen Stücken zu assistiren und zu intercediren allergnädigst zugesaget, und also nur dasjenige verstanden ist, was nach denen Rechten und nach den Stadt-Gesetzen sich thun lassen kan, und natürlich ist, daß dasjenige, was nothwendig in der Stadt bleiben muß v. gr. pro Cautione der Nachsteuer & pro Maternis bis zu Austrag dieser Sache 2c. 2c. nicht transportirt werden kan;

Auch die Ausbietung aller Güther zu dem Ende nothwendig geschehen müssen, weil der Land-Cammer-Rath von Damnit seinen Termin eingehalten wissen wollen, und Principalis nicht wissen können, zu welchen Stücken eigentlich die favorabelste Käufer, woran Ihme doch fürnehmlich in Ansehung des ersten damals in wenig Monaten verfallenden Damnit's. Termin viel gelegen war, sich ergeben würden.

Hierauf ist in

Princip. Impress.

ibique 3. Libell. Gravam.

--- Spec. Fact. sub Sign. O. D. OO.

--- Lit. Dedicat. ad exter. Jctos. impart.

--- Damnit's. Act. præpmissis quadrup.

fürnehmlich aber in

heut. Widerl. Magistr. Berichtes de 6. May 1756. §. XVII. & NB. XVIII.

und heut. allerunterth. Implor. pro. Decimat. & Indemmil. §. LXXVII.

genüßlich geantwortet, so mit auch ubivis in Libellis Gravaminum

Impressi sui

ibique Beschwehden Anzeige de 21. Nov. 1755.

--- I. Appell de 7. Jan. 1756.

--- 2te Appellat. §. 10 -- 13. item 38. 56.

--- Beyl. sub Lit. T. §. 1. 3.

--- Bepl. sub Lit. Qq. §. 26. 27. 29. 30. 31.
 heut. allerunterst. Implor. pro. Decim. & Indemnif. §. LV. LVII. LIX.
 heut. Wiberl. Magistr. Berichtes §. V. XI. XVIII. XXX. XL. XLIV. XLVI. LXIV.
 gründlich bargehen worden, daß alle oder viele oder wenig Güther und Capitalka in der Stadt zu be-
 halten, seine absolute Erfordernuß des Burger, Vertrags seye.

§. XXI.

6) Daß Principalis Beylagen verfälschet hätte, da er doch hiervon gar nichts weiß solches auch in
 sich grundfalsch ist, der Notarius aber dafür stehen muß, von was für Originalen er vidimiret, indem
 seine Beylagen per Notarium vidimiret, und Principalis um die Vorlegung derer Stücke, welche falsa
 seyn sollen, gebethen, hiezu aber nicht gelangen können, und die Schuld davon von dem ältern Burger-
 meister, auf den Schriftsteller, den Senatorem Senckenberg,

rest Princip. Impresso

ibique 2te Appellat. §. 57.

gewälhet worden. Mit hin alles in übertriebener Erdichtung und ungegründeten sträflichen Beschuldigung-
 gen bellehren. Gleichwie auch diese falsche Beschuldigungen in

heut. Wiberl. Magistr. Berichtes §. XXIII. & LXXII.

und NB. Bepl. sub Adj. No. CXXVII.

gründlich removiret worden.

§. XXII.

7) Daß Principalis in der Klenckischen Entführungs-Sache Richter und Zeugen corrupiret und
 damit ein falsam begangen, daher ein gefährlicher Mann seye, da doch die eydliche abgehörte Zeugen
 dieser Beschuldigung widersprochen, und das unbeschwohrene per testes juratos elidiret illegale extra Judicial-
 Atreatat de auditu alieno, welches eine bloße Chartreque ist, auf eine mehr als rabulistische Art mis-
 brauchet worden; wie dann auf alles dieses cavillatorische Vorkbringen, welches der Berichtsteller von dem
 Klenck entlehret, und weit mehr als Klenck übertrieben hat, in

Principalis Impresso

ibique 2te Appell. §. 35. 36.

--- Bepl. sub Lit. T. §. 10.

--- Bepl. sub Lit. Rr. Ss.

--- Bepl. sub No. LXIXa. ibique §. 60. 61.

--- Bepl. sub NB. LXIXb. LXIXc. LXIXd.

(& suo tempore act. pto, Dil. Parent. & act. pro. Maternor. nec non Deduct. Ind. & Probat. Rapte,

heut. Wiberl. Magistr. Berichtes §. XVI. XXIX. XXXIII.

gründlich abgefertiget worden ist.

§. XXIII.

Nun aber werden, mit legerer Abstrahirung vorigen eben recensiret und abgefertigten harten und
 zum Theil Criminal-Beschuldigungen iso in dem Bericht vom 23. Jul. a. p. nur folgende noch zum
 Präterit der Abschlagung des Burger, Rechts obtrudiret.

Nemlich:

1) Soll Anwaldts Principalis einen Meineyd begangen haben, weil er, mit Berufung auf seinen
 Allergnädigsten Kayser, Appellatione interpolitica, gegen die executivische Arrenatata des Burgermeisters,
 welcher die unterste Instanz zu Franckfurth hat, eo ipso, die Städtische Jurisdiction decliniret hätte,
 welches in ante dictis

praepimis supra §. XVII.

& loc. ibi citat.

genugsam widerleget ist, und

§. seq. XXXVI. XXXVII.

noch weiters erleidiget werden wird.

2) Daß Principalis Gemüths-Beschaffenheit in einem gefelligen Leben nicht zu erdulden.

Da er doch noch niemand Leydes gethan, und niemand in der Stadt eine gegründete Klage
 über Unrecht und Unbilligkeit gegen ihn geführt noch erwonnen hat. Hingegen die über den Be-
 richtsteller geführte **schlecht lautende Klagen**, in der ganzen Stadt und auch bey diesem höchsten
 Reichs-Gerichte aus seinen **eigenen Actis** bekandt sind.

Conf. heut. Wiberl. des Magistr. Berichtes sub Lit. W. W. §. XV.

3) Daß in denen Rationibus decidendi derer JCorum exterorum in Causa Inquisitionis contra Klenck
 der letztere von dem Criminal, Raprus darum losgesprochen seye, weil man Principalen der Subornatio-
 nis Testium adeoque falsi schuldig erkannt hätte.

Welche Rationes decidendi Anwaldts Principalis gleichwohl noch bis diese Stunde nicht zu seiner Ver-
 antwortung communiciret, und daraus so gleich von selbst herfürleuchtet, wie elend es um dieses Argument
 beschaffen seyn muß; Inzwischen aber doch Principalis Gelegenheit geben die Universalität Übungen darüber
 publice zu befragen, und sich ihre Rationes decidendi auszubitten, um hierwider das Erforderliche vorzuführen.

addant. interim dicta & citata supra ad §. XXII.

nec non Bepl. sub No. LXIXd.

§. XXIV.

Da nun vorhin und in specie in der Schmah- und Läster-Schrift des Schatzungs-Amtes,
 sub Lit. T. princip. Impresso

wie auch in einem Principali noch niemahl communicirten, jedoch von seinem allergnädigsten König bereits
 schon

schon in einem allerhöchsten Rescript d. d. Dresden den 4. May 1756. höchstmißfällig geahndeten, und gleichwohl ex adverso fast auf allen Zeilen citirten Magistratischen Impresto,

verbis: **gedruckte Ausfahr. contra von Keinet**
Magistratus denselben noch mehrerer Criminum, nemlich verfälschter Beplagen, begangenen Mepheides mit Suchung fremden Schutzes, und was des aus der schädlich, und gefährlichen Gemüths, Beschaffenheit des Conciptens hergestoffenen Unwesens mehr seyn mag, dormalen aber davon abstrahiret worden.

So sollen dieses die **erhebliche Ursachen** seyn, Seilicet! welche aber überall in Actis gründlich abgefertiget sind.

Worauf man sich, und inbesondere

heut. Widerl. des Magistr. Bericht's sub Lit. W. W. ibique in spec. §. XV. XVI. XVII. XXIII. bis NB. XXX. & XXXIII.

des breiten referiret, und solche hier Wörtlich angezogen haben will.

§. XXV.

Es beruhet alles auf einer petitione principii, weil alle diese Crimina, mithin auch die daher leitende wunderbare erhebliche Ursachen, noch nicht in rerum natura existiren, sondern lauter malitiose figmenta und diese Imputationes um so viel unverschämter sind, als sich Magistratus souverainement damit das Recht anmasset, einen Burger von dem ersten Rang, Coram Throno Cesareo, und durch Druck in aller Willkür, gleichsam vor einen Erb- & Schelmen zu declariren, bey welchen alle diese Crimina concurrirten, wovon ein einziges schon genug gewesen wäre, Peinl. zu verfahren, Er Magistratus aber, zum Beweis seiner gütigen Erdichtung, kein einziges nach denen Obrigkeit. Endes, Pflichten, in via Juris & iusticie zu bestraffen mächtig gewesen.

Principalis beziehet sich deswegen des breiten auf

§. XXX. Widerl. Magistr. Bericht's

welchen er zu dem Ende wortlich anhero wiederholet.

§. XXVI.

Die Bosheit des Conciptens tritt dabey dergestalten an diejenige Stelle, wo der Beweis seines Asserti stehen sollte, daß, weil aus allen Ecken der Welt, keine eingige ihm einen Beweis an Handen giebt, Er die Obrigkeit. Pflichten von der, ihr in *factis* ganz unmöglichen Abwendung, solcher vorgebühen aus Cavillatorischen Schlußeln erzwingender einem Referenti, der auf solche Art 1) selbst beschuldiget, 2) vor gewiß annimmt, und 3) auch mit Relegation, wie unten folgen wird, condemniret, mithin Klägers, Zeugen und Richters Amt verliehet, höchst, unanständig, in Wind, und Luft bestehender Imputationum, damit zu entschuldigen trachtet, wann er noch eine calumniose Imputation hinzufüget, womit er des Beweises derrer ersten überhoben zu werden vermeynet, nemlich daß er sich befürchtet, daß Principalis mit einer allegatione perturbationis mentis sich defendiren können, item daß weil die Obrigkeit die crimina excipiendo vorgebracht, dabero solche nicht öffentlich criminaliter ahnden könnte.

U! unglückseliger Berichtsteller! deme die Dornbüsche scharfe Lauge in den Agricolaischen von Principalis so oft citirten N. D. N. Actis die Augen noch nicht gewaschen hat: Bey deme also das bekannte Sprichwort:

„Vexatio dat intellectum „

nicht wahr werden, weniger anschlagen will!

Die Principalem von je her beseeleete reine Liebe vor seine wehrte Vatter, Stadt, will Ihm hier zwar noch vieles vieles . . . in die Feder dictiren. Allein! die schuldige Ehrfurcht vor seine angebohrne und bis in das Grab zu venerirende Obrigkeit, welche diese wider ihn erstatteten Bericht mit ihrer hohen Hand und Siegel genehmiget und bekräftiget hat, haltet Ihm darunter Mund, Hand und Feder. Er darf aber das Ue theil und Gericht darüber Ew. Kayserl. Majestät als allerhöchstem Richter in dem Reich, und seinem allergnädigsten König und Herrn, Höchst Wero Majestät die Ihm benzelegte Geheimden Kriegs, Rathes, Würde manutemiren werden, desto getroster anheim stellen, als

§. XXVII.

Der Sinn des Berichtstellers dabey 1) dahin gehet, daß man Principalem darum so hart halten wolte, damit man ihn das Surrogatum eines peinlichen Processes in der, einem heimlichen Relegato gleichförmigen Art des Abzugs, empfinden lassen können; und als ferner 2) der Berichtsteller (welchen Principalis schon so oft recusatet, und der sich damit, daß er keine Partes Judicis vertrete, nicht entschuldigen kan, weil es auf den Referenten mehr als auf die Vorantes ankommt, welche der Relation glauben, und Principali, bevorab die potenteste darunter, eben so gram in ihren Herzen sind) die Respects, vergessene Anzüglichkeit gleichsam als wie auf dem Theater redend, des ohngefährlichen Innhalts einfließen lassen, als wann man Ihro Königl. Majestät ein Gemühen nur damit thun wollen, daß man einen solchen Criminellen, mit Abschlagung des Burger-Rechts, folglich also zuschicke, damit er nicht wieder kommen, sondern der König ihn behalten müsse, die Stadt aber eines solchen überlästigen criminellen Burgers entlediget werden mögen.

§. XXVIII.

Nur allein dieser Passus beweiset schon hinlänglich, wie die Quelle beschaffen seyn müsse, woher derselbe, und woher folglich auch die Principalis **an seinem geringsten Ort** beschene injuriose Zubringlichkeiten hergestoffen, und daß, wann der Affect bey diesem Berichtsteller herrschet, die unbeschränkte Wirkung davon sich **Durch keinerley Rücksicht aufhalten lässer.**

§. XXIX.

Da aber auf alle solche Falsas Imputationes schon vorhin

in Libello Gravaminum secundæ Appellat. ibique §. 35. 36. und in der Widerlegung der Magistratischen Schmah, und Laster-Schrifft sub Lit. T.

E

Der

besonders

in heut. Widerl. des Magistratischen Berichtes de 6. May 1756. sub Lit. W. W. hinlänglich bezeuget, worauf ex advero der schuldige Beweis, so wenig beygebracht worden, noch beygebracht werden kan, daß vielmehr alle vorige Beschuldigungen anjens gleichsam **überhäufset**, und der Berichtsteller in diesem zwischen Magistrat und Bürger ventilirten Rechtsstreit, und also in propria Causa, und zwar wie er selbst sezet, excipiendo Glauben zu verdienen sich beygeben lässet, besonders auch, daß kein Beweis vorhanden, eo ipso zu erkennen giebt;

§. XXX.

So ist nur der einzige Umstand neu vorgebracht, daß Magistratus aus denen Rationibus Decidendi in Causa Inquisitionis contra Klenck den Beweis einer Subornationis Testium adeoque falsi herholen wollen, welches Argument aber viel zu sehr hincset, indem die Exteri Imparciales nichts, als die bloße Beschuldigung des Berichtstellers, und des Klenckischen Defensoris, welche auf bloße erfundene Conjecturas ge-
gebaut, vor sich gehabt, Principalem aber, ohne ihn darnber zu hören, ohnmöglich eines Falsi schuldig erkennen mögen; Dahero auch dieser vorgeblich in denen Rationibus Decidendi Klenckianis stecten sol-
lende Beweis einer Corruption, Anwaldis Principali biß diese Stunde nicht einmahl zu seiner Erklärung
eben darum hauptsächlich appelliret, weil seine Deduction nicht mit ad Extercos hat gefendet werden wollen, und die Exteri aus ungegründeten Principis gesprochen, wie er dann propter Appellationem interpositam, weder bey Versendung noch bey Eröffnung incompleter und verstümmelten Acten zugegen gewesen ist.

§. XXXI.

Nächst dem aber ist wegen der imputationis subornationis testium in dem vorigen Libello Gravaminum ejusque Depl. sub Lit. Rr. & Ss, in der Widerlegung der Schmähd- und Läster- & Schrifft sub Lit. T, und in der Denklage sub No. LXIXa. & LXXb. Impresii de a. 1757. mit mehreren dargethan, daß alles solches Vorgeben grundfalsch erdichtet und den Eydlichen Zeugen Auf-
fagen gerad entgegen lauffe; wie dann Principalis, schon besagter, so wohl der Universität Erlängen, als der
Zem noch zur Zeit unbekanten Universität, welche, non attentata Appellatione in supremo interposita, in
causa pto. Diffensus Parentum gesprochen hat, den gerichtlichen Rotulum actor, inquit, vor Augen legen,
und sich dagegen ihre Rationes decidendi publice erbitten wird.

§. XXXII.

Auch ist merkwürdig, in dem Bericht, daß vorhin Magistratus Principalem aus der Ursach mit dem Nachsteuer- Geld hart halten wollen, weil sein Capital und Consumption zum Schaden der Bürger
aus der Stadt gehe, nun aber Principalem darum ohne Beybehaltung des Bürger- Rechts fortzuschaffen
will, damit die Stadt von einem solchen überelästigen Mann entlediget werden möge.

§. XXXIII.

Vorhin nahm man auch zum Prätert der Abschlagung, daß Principalis Keinen Anionem redeandi
bezeige (ohnachtet man zu gleicher Zeit behauptete, daß zwar vor Alters die Pfsalburger zu gewissen Zei-
ten Feuer und Rauch in der Stadt halten müssen, nachher aber solche Nothwendigkeit aufgehoben seye);
Conf. heut. Widerl. sub Lit. W. W. §. XI.

Principalis auch den Redium vor sich und die Seinige keineswegs abgesetzt hat.) Und seho will man ihm
das Bürger- Recht darumb abschlagen, damit kein Reditus von ihm zu befürchten seye.

Man schämet sich nicht, sich selbst zu contradiciren, so gehet es aber bey boshaften Erdichtungen!

§. XXXIV.

Und so gehet es ferner mit dem in dem Bericht über Principals Engagement- und Sächsisches Etab-
lissement ex advero gemachten scottisch- und stachelichten Anmerckungen, womit man das Principali zur
Last gelegte Systeme (bey der Sache gleichsam divinando) in eine verächtliche Gestalt einkleiden wollen, wel-
ches nichts anders als den uneingeschränkten Affect des Berichtstellers darleget.

§. XXXV.

Ja! da er endlich den Schluß machet, daß, weil Principalis mit dem so lächerlich vorgebildeten Eys-
stem den Magistrat zu einem eben so widrig vorgebildeten Vergleich veranlassen wollen, dieses System als
kein verdienende Principalem aus der Stadt zu schaffen zu suchen, da er zu wüthiger Obgrigkeit Absonderung
von andern Menschen noch nicht qualificirt wäre, woraus mit Zusammenhaltung der Antecedentium der
unangenehme Schluß folget, daß er dennoch dem König gut genug seyn könne.

So ist hieraus gar zu leicht zu vermercken, daß, wenn alle Argumenta doch nicht so gerathen, daß der
Berichtsteller denselben gerathet, er das Extremum ergriffen, Anwaldis Principalem solchergestalt vor
blödsinnig bey diesem höchsten Reichs Gericht auszugeben, damit sodann alle seine allerunterthänigste Vor-
stellungen sowohl als sein Sächsischer Güther- Verkauf Contract verächtlich und ungültig gemacht, so
post hieudurch ihm auf das Kürste alles rechtl. Gehör auf einmal abgehakhten seyn möchte: der Bericht-
steller aber verassiet abermahls hierbei, daß sein bloßes erbittertes Lallen, und Vorgespielen, etwa nur auf des
nen Bier- und Wein-Bändken, keinesweges aber bey E. Allerhöchsten Reichs- Gericht, einen Freyen Reichs-
Bürger und redlichen, caractarisirten Cavalier, weder zum Criminellen noch zum Narren zu machen fähig
seyn werde.

§. XXXVI.

Welcher in dem Bericht von present. 23. Jul. a. p. 1757. vorgepiegelten Verwirrung der Sinnen aber, die
Antecedentia in denen Magistratischen presentatis biß ad 23. Jul. a. p. besonders in dem Magistratischen Ber-
richt vom 6. May 1756. widersprechen, allwo Magistratus keine dergleichen perturbationem Mentis. sondern
viele

vielmehr düstere Bilder eingebildeter Götze, welche Magistratus niemahls mit der gewünschten Verehrung hätte ansehen wollen, (oder vielmehr, daß Principalis seinen, unter den Rathes-Gliedern, befindlichen Feinden, keinnahl den Nacken auf Sclavische Art nicht unterlegen wollen, über ihn hinaus zu gehn) und dabero Principalis einen Widerwillen gefasset hätte, Principali vorwirft; wie ingleichen in allen antecedencibus exhibitis Magistratus, Principali keine Crimina vorgeworfen worden; vielmehr in denen vorigen Magistratischen Decretis eine Spur davon zu finden. Bis erst pendente lite der Excessus des Affectus des in dieser Sache zum Unglück geordneten

teit. Bepl. sub Lit. W. W. s. XXII.

so oft contra Usam fori & Poli vergeblich recusirten Referentis, aus Mangel erheblicher Abschlagungs-Ursachen, und an deren Stelle, in dem abgewichenen 1756 Jahr in einem Magistratischen Impresso oder sogenannten gedruckten Ausführung contra von Reineck und in der darauf erbaueten

Schmäb- und Laster-Schrift sub Lit. T. gegen Principalem

wie auch fürnehmlich in dem

sub Lit. W. W. hier angehenden Magistratischen Bericht de præf. 6. May d. a. 1756. s. XV. XVI. XVII. XXIII. - - XXX.

eine ganze Sammlung von Laster, Beschuldigungen und gehäufiger Abbildung, auf einmahl edichtet und ausgeschüttet hat. Welche variatio & propria contradictio klahr anweist, daß das Gedicht von Laster, Beschuldigungen lediglich in des Schlagungs-Referentis und übriger poronen Wegener in der Magistrature, eigenem Einbildungs-Kraft seinen Ursprung genommen. Wobey zugleich die Absicht, Anwalds Principali den von Sr. Königlig. Majestät in Pohlen erhaltenen honorabilen Cavalier sogleich bey dem ersten Anblick damit zu beschmutzen, sich von selbst verathen, und man der Sache genug gethan zu haben vermag, wenn man ex adverso von der blossen Laster, Beschuldigung, und also ohne Beweis in propria Caula, zur Abschlagung des Burger-Rechts, gerade fortzuschreiten, und das letztere, ein Surrogatum der aus einem Criminal-Proceß herauskommen könnenden Relegation, zu betitulen sich nicht entschueen mögen.

§. XXXVII.

Da nun die beschene Abschlagung des Burger-Rechts, als eine Straffe vor fingirte unerwiesene Laster und Beschädigung an Ehre und Vermögen, ist ausgegeben, und weil man mit dem Beweis nicht aufkommen kan, vorgehen wird, daß der bloss Wille des Magistrats zu Abschlagung des Burger-Rechts ohne Beweis erheblicher Ursachen hinlänglich (sölglich die Zugesehung des Burgerrechts, keine Burgerliche Wohlthat, sondern bloss Gnade) wäre, so folgt, daß man den, contra Legem expressam auslegenden blossen Willen des Magistrats, vor eine gnugsame Ursach, mit Relegation zu straffen, wie auch Anwalds Principalem in Druck und Schriften public vor einen Criminellen zu declariren, mißbraucher; ja abermahls ein Laster daraus erzwingen wollen, wann Principalis wegen so unerhörter Ehren-Entsetzung und Diffamations, die ihm gebührende, zwar seinem von seinem Allergnäd. König tragenden Character gemässe Satisfaction fordert, gleich als wann einalso dazu nöthigter Burger sich alsbald aller Burgerl. Wohlthaten beraubt sehen müste, in soferne er nicht alle Schmäbungen, wie ein leib eigener Knecht, auf sich sitzen lassen, und, an statt dafür zu Rüssen zu fallen, und an statt mit allen und jeden Bedrängnissen in der Stille vorlieb zu nehmen, vielmehr die Justiz allerhöchsten Orts, mit schweren Kosten zu suchen, wider Willen gedungen wird. Ohne welchen Reichs-Constitutions-mäßigen Recursum aber Principalis bey so vielen Feinden in- und ausser dem Magistrat schon längst vollkommen ausgetilget seyn würde: Der ihm aber gleichwohl so übel ex adverso aufgenommen und quovis modo gerochen wird.

§. XXXVIII.

Welche Nach und Hülf Magistratum bewegen, Anwalds Principali auch ausser der Beybehaltung des Burgerrechts, noch weiter sogar das Burgerrecht selbst, wann er auch gleich in der Stadt wohnen bleiben würde, zu entziehen, und also auch an die Rechte, vermög der einem abziehenden Burger, so lang er noch nicht transportirt hat, zu pönitiren seyn siehet,

Beck de jure Detraç. Lib. I. Cap. 5. n. 4. pag. 25.

sich nicht zu kehren.

Wie in dem Membro 4-des gravirlichen Rathes-Conclusi vom 23. Martii 1756 ohne Bedencken geschehen, in Verbis: wird der von Reineck angewiesene nach vorhergeleseter Caution und alsdann cessirenden Artreffe, Inhalt hiesiger Privilegien, seine Burgerliche Güther binnen Jahres- Frist in Burgerliche Hände zu veräußern.

§. XXXIX.

Wann nun Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser! Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr! aus Zusammenhaltung beyderseitiger bisheriger allerunterthänigster Exhibitorum klar zu Tage liegt.

Daß der Magistrat Anwalds Principali weder die Beybehaltung seines Burger-Rechts bey dem Abzug abzuschlagen, noch vielmehr aber das Burgerrecht auch bey seiner Anwesenheit ihm zu entziehen, und seine Güther ad effectum der Verklüftung des Burgerrechts innerhalb Jahres- Frist in Burgerliche Hände zu veräußern, auszuliegen nicht befugt gewesen; dahingegen wegen der vom Magistrat ertlicenen unerhören und ganz übertriebenen Schmäbungen und Laster, Beschuldigungen in Druck und Schriften, (welche weit schädlicher als eines Privati Verläumdung, und welcher wegen ein Burger seine vorgesezte Stadt- Obrigkeit gar wohl belangen darff

Gail. lib. 2. Obl. 76. n. 4.

auch solches, weil ein diffamans & injurians in propria Caula nicht Richter seyn kan, allerdings in foro diffamantis competente, nemlich bey Söchsprisyl. Kayserl. Reichs-Sof-Rath, geschehen müssen) Anwalds

Principali, zumahl in Ansehung der hieraus erwachsenen Prostitution des von Ew. Kayserl. Majestät Glorwürdigsten Vorfahren im Reich, erlangten Adel = Standes, und der von Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ihme conferirten würdfl. geheimden Kriegs = Rath = Würde, eine rechtliche proportionirte und sowohl dem Verbrechen, als dem Ihm darunter und seinem gangen unschuldigen Hauff zugegangenen und unermesslichen Schaden gemäße Satisfaction und Reparatio honoris nicht versaget werden könne;

§. XL.

Als gelanget an Ew. Kayserl. Majestät Anwaldts, nomine Principalis, allerunterthänigstes Flehen und Bitten, Allerhöchstl. Dieselbe gerühen gnädigst, das über den Punct der Abshlagung der Weybehaltung des Burger = Rechts vorhin allerunterthänigst gebetene Rescriptum

1) de concedendo uti Jure Transactionis Civicae emigrandi cum Conservatione Juris Civici erga Cautionem ad decem mille florenorum ex causis gravissimis
in Implorat. humillima puncto Decim. & Indemnit. §. XLII. LIX.

und

in heut. Widerleg. des Magistr. Berichts sab Lit. W. W. § XIII. XXX. LXII. LXXX. ad Lit. h.

allegatis & plenius deductis deterriminandam, wegen der Nachsteuer

2) de praetanda Satisfactione retro deterriminata pro Injuriis und Innhalts desselben allergnädigst zu erkennen und bey Straff 20. Mark löblichen Goldes anzuberehen, daß der Magistrat zu Franckfurth

1) Anwaldts Principali, die, in krafft des Burger = Vertrags, nachgesuchte Bürgerliche Wohlthat der Weybehaltung seines angeborenen Burger = Rechts vor ihn und die Seinige gegen die in diesem Fall, Innhalts der anheute ebenfals in puncto der Nachsteuer allerunterthänigst exhibirten separaten Vorstellung, leistende Real = Caution mit Bürgen oder Pfanden, angedehnen lassen, und

2) wegen des, durch die in **Druck** und **Schriften** eingeschobene publicque Beschuldigung von Meined und allerhand Arten von Verfälschungen zugesügten unermesslichen Schadens und Schimpffs (dessen Größe, da ihm dadurch Ehre, Burger = Recht, Haab u. Gut entzogen werden wollen, auch nebst seiner Gesundheit gar sehr gefränctet und geschmählet worden ist, Principalis nicht zu schätzen weiß, sondern Ew. Kayserl. Majestät Allerhöchsten Ermäßigung in Vertrauens, voller Zuversicht lediglich anheimstellet) eine von Ew. Kayserl. Majestät Selbst desfalls zu bestimmende Satisfaction, Reparation und Indemnisation, benebst einem öffentlichen Widerruf, geben und leisten, ihm auch ferner zu weiterer Wehwehrung nicht Anlaß geben, sondern ihn vielmehr mit denen Seinigen im Frieden nachher Sachen ziehen lassen solle. Hierüber Ew. Kayserl. Majestät Allerhöchstes Richter = Amt allerunterthänigst implorirend und in aller tiefster Submission verhaltende

Ew. Kayserlichen Majestät

Exped. auf Wien an Hrn. N. V. von Sulmann
den 1. Martii 1758.

allerunterthänigst treu = gehorsamster
Friedrich Ludwig von Reineck.

(Nun folget das Magistratische in vorstehendem von Principali widerlegte Exhibitum.)

Præf. 23. Jul. 1757. N. D. N.

An
die Römisch = Kayserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Majestät zc.
allerunterthänigster Bericht

ad Clementissimi Conclui de 3. Nov. 1756. Membrum quartum, des Magistrats

zu Franckfurth

in Sachsen:

von Reineck

Contra

den MAGISTRAT zu Franckfurth.

Mit Anlagen Num. 23.
ulque 29. inclusiv.

Novæ Appellationis, die Wehweh
haltung des Burger = Rechts
betreffend.

Aller = Durchlauchtigster zc. zc.

§. 1. **A**uf das von Ew. Kayserl. Majestät in auffen bemerckter Sache, erlassenen allerhöchsten Conclui de 3. Nov. 1756. hier angeobenes Membrum 4tum haben wir mittelst derrer unterm 15. Martii, und 20. März ergangener, hier ebenfals benagelter allerhöchster Concluforum, die zu unserer allerunterthänigsten Dank = Verpflichtung erhaltene Prorogationes erweislicher maßen bloß zu diesem Ende geuchet, damit man inmittels sehen konnte, ob mit dem von Reineck, welcher einige Vergleichs = Vorschlag gethan, in der Güte auszukommen wäre.

§. 2. Nachdem man aber lang genug dem Ausgang dieser Unterhandlungen, in welchen der von Reineck, bloß einen bedenklichen Zeit = Verlust zu erhalten gesucht, mit Ungebuldt entzogen gesehen, hat sich das ganze Schaupiel das hin geendiget, daß derselbe in einem exhibitio vom 6. Julii 1757. dem Rath angemethet, aus der Stadt = Cassa, welche durch seine Käuffte, nicht nur erschöpffet, sondern sogar außerordentlich verschuldet ist, seine Franckfurthische Häuser, insofern keine Ober = Schöbader, und Herrheimer, Sülzer, theilweil doppelt so hoch, als sie werth sind, anzukauffen, alle seine Passio. Proceße contra quosungue über sich zu nehmen, ihm die Wehwehhaltung des Burger = Rechts gegen 10000. fl. Caution zugesatteln, und wegen dieser 10000 fl. sich an einen Debitorem in Holland, der in Franckfurt kaum etliche hundert Gulden werth bestiet, außersah aber so viel man nicht, ebenfalls nicht vermag, anweisen zu lassen.

Dieser ganzen Anforderung, zu welcher uns der von Reineck, wegen eines darunter molenden Kaufschiffen, und Königl. Pöhlischen vermeintten Interesse wieder unjrer Dank verbunden wil, singet derselbe, vermah Adjuncti No. 23. wohlbedachtlich bey, daß er, wann wir die von ihm beschene Anträge nicht annähmen, sich gänzlich außer Stand der
findey

fride, den mit dem Land- Cammer- Rath von Dammig, wegen seiner Ober- Kaufniger- Güther, geschlossenen Contract in Erfüllung zu bringen.

§. 3. Der von Reineck hat hierdurch zum erstenmal seine wahre Absichten an den Tag gegeben. So lange das Kriegsgewehr noch nicht ausgebrochen, suchte derselbe, durch allerhöchsten Erbg. Sr. Kön. Majest. von Polen zu erhalten, das er gegen die seit dem Ursprung der Nachsteuer zu Francfurth, allemahl, und erweislicher maßen, sehr oft, besahene derselben Erhebung, von allem und jedem, auch noch so hoch ansehnlichen Bürgerlichen Vermögen, solche nur von 15000. R. und von seinen in fremde Territoria, auf den Ankauf daffiger Güther verordneten Eltern, gar nicht zu entschließen hätte.

Und da seine Unternehmungen fast alle mit übertriebenen Ausschweifungen, ohnegründeter Nachbegierde, und ohnmächtigen Entwürfen, schwärzen gehen, so suchte er so gar uns die rechtmäßige Gewalt zu entziehen, über die, von unsien abziehenden Bürgern löbliche Vertheilung des Bürger- Rechts zu erkennen.

Und hierinnen ziemt, mehr angeführter maßen, seine Absicht lediglich dahin, daß er durch Vertheilung des Bürger- Rechts, so gar die geringe Nachsteuer, vor welche er Caution zu bestellen gedachte, uns durch Prozesse, von welcher er ein so großer Liebhaber ist, entziehen mögte.

Nachdem aber das Kriegs- Wesen in der Eigenschaft derer erkaufften Ober- Kaufniger Güther, ein- und andere Veränderrung gemacht haben mag, so giebet derselbe durch die, an uns gethane ganz seltsame, und anzunehmen ohnmögliche Vergleichs- Anträge, zu erkennen, daß er, es sen woher es wolle, einen Vorwand suche, um von dem mit dem Land- Cammerath von Dammig geschlossenen Contract los zu kommen.

§. 4. Es ist demnach alle Hoffnung der Güthe, mit einem Mann, welcher seine Gemüths- Zerrüttung, algemein selbst zu fühlen, und zu bessern anfängt, der aber gleichwohl nur eigenmächtigen Rathgebern folget, verschwunden. Solchemnach haben wir am 2ten Julii 1757. da die Reineckische Vergleichs- Vorschläge vorgekommen, den Entschluß gefasset, in dem Rechts- Weg die fernere Nothdurft zu wahren.

Hievon nun werden billig alle Beschuldigungen, welche der von Reineck in seinen Exhilibis vom 28. Junii und 8. Julii dem ganzen Rath, und dem Senatori Seneberg zur Last geleyet, so, wie sie in Concluso de 3. Novembri. 1756. übertragen worden, insgleich alle andere ohne gewisse Alieita in Facto & Jure unter der allgemeinen Contradiction, und Protestation, de non prejudicando, mit gebührender Würdigung vorbey gelassen.

Der von ihm so sehr angefaßte Senator Seneberg hat, zufolge seiner desfalls erstatteten Relation, bey denen ab Seiten des von Reineck, beschriebenen Vergleichs- Vorschlägen, an ihm einen solchen Gemüths- Zustand bemercket, welcher bloß eine mißthöge Erbarmung, und den Wunsch veranlassen, daß Gott ihn den tohnen seiner Unternehmungen, nicht durch fernere tolle Strafen, empfinden lasse.

§. 5. So viel nun den Grund der Sache, und die Conditione ex stabulo strittig gemachte Frage anbelrifft: So der Rath seinen, von Francfurth abziehenden Bürgern, die Vertheilung des Bürger- Rechts notwendig gestatten müßte, oder solche nach Umständen abjählen könne, so hat der von Reineck die

im Bericht de presentato 6. May 1756. S. 38. seegq. & Adjuncta Specie Facti S. 19. seegq. (i. e. gedruckte Ausführung contravon Reineck)

angeführte Vergänge, in welchen denen abziehenden Bürgern, und Bürgerinnen, die Vertheilung des Bürgerrechts abge- schlagen worden, und denen man, wo es nöthig, noch viele andere befügen könnte, keineswegs in Abrede zu stellen vermoht.

Dur behauptet derselbe, daß alle angeführte Actus, gegen den klaren Buchstaben des Bürger- Vertrags, unternommen worden, und also um so weniger darauf eine Rücksicht zu nehmen seye, da die Nachlässigkeit dererjenigen Bürger, welche ihre Rechte, in Contrahitorio nicht gemachet, denen Vigilantibus keinen Nachtheil bringen könne.

Ob nun gleich diese letzte Thesis, wo retroucurter massen, die pluralitas Aetatum mit einem alieno populi verknüpft werden, an sich selbst hinfällt, so will man sich jedamnoch, mit dieser Erklärung nicht aufhalten, sondern beschloßet vielmehr, daß es genug sey, werde, die diesen Punct betreffende Historiam des Bürger- Vertrags de 1612. allerunterthänigst darzulegen.

§. 6. Bey denen in ersagtem Jahr, zwischen dem Rath, einer, und der Bürgerchaft anderer Seits, des ganzen status publici halber abgeschlossenen Tractaten, zeigten die Bürgerliche Deputat, vermög der Anlag Num. 24. am 17. Novembri. 1612. zum erstenmal an, wie die Bürgerchaft ein Privilegium zu haben behauptet, daß ein Bürger, so in eine demaurete Stadt ziehet, seinen Abzug geben dürfe, auch man ihm sein Bürgerrecht halten müße.

Es ist ihnen aber darauf von Seiten des Raths die Antwort angediehen, daß sie die Leute vorstellen solten, so dergleichen Privilegia wüßten.

Aus dem, von dem Tyrbido Reiner sub dato 21. Novembri. 1612. gefertigten Begriff, derer in Congressu mit denen Marburger Doctoribus, als Bürgerlichen Sachwaltern, gewechselten Puncten, wovon passus concernens sub Num. 25. gehet, erhellet ferner, wie der Rath beständig behauptet, daß ein, und zwar NB. in eine andere demaurete Stadt wegziehender Bürger, wann er sein Bürgerrecht nicht behalten vermeyne, darum, wie bisher geschehen, zu Rath supplicando ansuchen, und demselben zu willfahren oder nicht, in eines Ehrbaren Raths- Direction gestellet seyn solle.

§. 7. In der an die höchste Kayserliche- Herren Commisariis übergebenen Anzeige de 12. Decembri. 1612. wovon passus concernens sub Num. 26. haben die Rünste zu Francfurth, zu dem entworfenen, in dem Vertrag die achte Stelle einnehmenden Artikel moniret, daß das Wort: des Raths belieben, bey der Vertheilung des Bürgerrechts mögte ausgelassen werden.

Es hat aber hierauf der Rath unterm 2. Decembri 1612. geantwortet, daß das Wort: belieben, nicht auszuheben, noch gestattet werden solte, daß ein Bürger sein Bürgerrecht zu behalten, frey stehen, dem Rath aber, ihm dasselbe anzuzustehen benommen seyn solte, laut Adjuncti sub No. 27.

Ob nun wohl die Kayserl. Herrn Commissarij, in ihrem Entwurf- Vergleich de 18. Decembri. 1612. wovon passus concernens sub No. 28. der Bürgerchaft in ihrem Besuch zu willfahren, nicht unbedeutlich gemeynet waren, so hat doch der Rath in seiner darauf gethanen Erklärung, wovon passus concernens sub No. 29. seht bestanden, daß bey dem, in Verzeih der Vertheilung des Bürgerrechts gebrauchte Wort: Wissen des Raths, auch das Wort: Willen, beygesetzt werden mößt, und daburd deutlich zu erkennen gegeben, daß er von seiner Befugnis in Gestattung, oder Verweigerung der Vertheilung des Bürger- Rechts, abzugehen, nicht gemeynet sey.

Nach diesem des Raths letzterem Verlangen aber ist der Bürgervertrag de 1612. eingerichtet worden, in welchem es heißt: Zum andten soll künftiglich ein Bürger, so aus der Stadt an ein anderes Ort ziehet, Macht haben, seine Güther und Bürgerrecht mit Willen und Willen des Raths u. zu behalten.

§. 8. Der von Reineck vermenet zwar, in denen Worten, Krafft deren der Bürger die Macht haben solte, etwas besonderes gefunden zu haben.

Wiewil, da die Historia legis, eben beschener massen vor Augen geleyet worden, so ist der Sinn des Gesetzes offenbar, sich nur dahin gerichtes, daß der Bürger, so vorher zur Vertheilung des Bürgerrechts nöthig hatte, sich alle Jahr mit seiner Durchhaltung in Francfurth einmahl einzustellen, hinfüro Macht haben solte, solches ohne dergleichen äußerliche Veränderung durch blosses Wissen und Willen des Raths bezu behalten.

Species Facti 6. Maji 1756. exhibitas 20. in fine. (i. e. gedruckte Ausführung contra den von Reineck) Insolcheiben vermenet der von Reineck, in denen Worten, des 8. Articuls des Bürgervertrags, Krafft deren der Rath, ohne erhebliche bestigte Ursach, niemand den Abzug verwehren solle, seine Anforderung ganz beirüdet zu seyn.

Wann man aber die Worte, wie es die Rechte, und die Natur der Sache erfordern, in ihrem eigentlichen gang gewöhnlichen Sinn, annehmeth, so redet das Gesetz in denen letzteren Worten, ganz offenbar, nicht von Vertheilung des Bürgerrechts, sondern überhaupt von der Macht, aus der Stadt zu ziehen.

§. 9. Der Rath hatte kurz vorher in zweyen Edicten vom 17. May und 7. Julii 1597. videantur ista supplicata de 13. Novembris 1733, ad Causam bey der Frankfurthner Reformirten Gemeinden contra den Magistrat dabolet Adjuncto Lit. C.

denen Frankfurthner Reformirten Bürgern, welche in Hen. Hanau Wohnungen erbauen, und sich zum Abzug anschicken wollen, solches ihr Vorhaben, unter nachfolgender Straffe, unterlaget.

Wie nun die Zünfte zu Frankfurth überhaupf im Jahr 1612. sich derer Reformirt-n sehr stark angenommen, und zum Exempel im neunten Artikel des Burger-Vertrags bedungen, das dieselbe gegen vorrichtige Obermacht, zu einer ohnmaßigen Größe anwachsenden, andern Theils aber zwischen denen Worten: der Verbehaltung des Burger- Rechts, und dem Wort des Abzugs, oder der Macht abzuziehen, ein an sich selbstn offenbar unterschied obwaltet, übrigens aber, aus der oben decurierten Historia Legis offenkundr ist, daß in Ansehung der Verbehaltung des Burger-rechts, der Stath allerdings freye Hände behalten.

§. 10. Es gehöret demnach ohnstrittig zu der Frankfurthischen, durch Vertrag, und Kayserliche Commissions-Vermittelung in Anno 1612. selbgestellten Gewalt, daß wir bey dem Abzug Unserer Bürger zu erkennen haben, ob denenjenigen die Verbehaltung des Burger-rechts zu gehalten sey, oder nicht.

Aus dieser Gewalt haben wir oben §. 5. berühret, unsere Vorfahren, und wir erforschet denen darum auszufinden, die Verbehaltung des Burger-rechts abgeschlagen. Und die Burger-schafft hat noch bey der jüngsten Kayserlichen Commission, über das Frankfurthner Stadtmeyn, sogar, da die Materie von Verbehaltung des Burger-Rechts wieder vorgekommen.

Species Facili 6. May 1756. exhibitis §. 20. not. h. (i. e. gebrauchte Ausföhrung contra den von Reined.)

desfalls keine Beschwerde erhoben.

Wir führen dannhero nur aliquis Informatiois ergo, allerunterthänig an, daß, wann gleich der von Reined, in seinem Exhibitio de 28. Junii 1756. sich alle Willie geben, um sein schon ad Actum gehöretes Vorhaben der exemption à Jurisdictione Francofurtensi, tam in Causis genditibus, quam futuris abzulängen, dennoch solches alles ganz vergebens, und dasjenige nicht wegs zu bringelassen, was wir desfalls

in Exhibitio de 14. Maji 1756. §. 9. bis 12.

angeföhret, mithin vertheile, wegen des, in declinata jurisdictione begangenen Weinedts, des Burger-rechts verlustig geworden.

§. 11. Diesem tritt nun ferner bey, daß vermög Berichts de praef. 6. May 1756. §. 25. seqq.

(i. e. gebrauchte Ausföhrung contra den von Reined.)

der von Reined schon längst ein solche, mit dem Alter zunehmende Gemüths-Verfäfftenheit spürhen lassen, welche in einem geselligen Leben nicht san gestult werden, und daß ganz neuerlich in Sachen von Reined contra Hauptmann Klenz, der letztere, per sententiam extoritur, unter andern, aus dieser Ratione decidendi, von dem angeklüglichten crimine raptus losgesprochen worden, weil man den von Reined, der inobornationis testium, und also fast schuldig erfennet.

Derelbe dructet in seinem Exhibitio de 28. Jun. 1756. einen sehr fahlen Entwurf, wann er zu seiner Entschuldigung anführet, daß, wann wir ihn derer angegebener Vergehungen in der That schuldig gehalten, er in des Scharfrichters Hände gehören würde.

Dann es ist noch eine große Frage, ob eine Obrigkeit, welche *excipiendo*, von einem angesehenen Burger, Verbrechen angebet, gegen denselben in diesem Fall inquirendo verfahren müsse, wann ein gegründeter Ansehn obhanden ist, daß er *inlestis mentis perturbacionem* allegiren, und sich aus diesem Grund vertheidigen könne.

Daß aber eben diese Obrigkeit, wann erlanger Bürger, mit Vermählung seiner Franen, und seines zu Verstand gekommenen Sohnes, erklaret, daß er absicheln wolle, diese Gelegenheits, Das gemeine Wesen von einem überlästigen Nürburger zu entledigen, / und also ihm das *intarrogatum* dessen, was vorköret in einem Processu *reus* herauskommen würde, / mit Verbehaltung der Ehre, / widerfahren zu lassen, / was beyden Thänden er-greifen könne, daran kan wohl nicht der geringste Zweifel seyn, / und wir haben eben dargethan, daß es durch Vertrag und Kayserliche Commissariatsche Vermittelung in unsern Willen gesteltt sey, dem absichelnden Burger, das Burgerrecht beyzuhalten, oder abzuschlagen.

§. 12. Man glaubet denen Allerhöchsten Absichten Seiner Königl. Majestät in Pohlen / denen Gesinnungen der Sächsischen Ministerii, und selbst deme, was sein rechtlicher Ober-Kayserlicher Verantworfer zu fordern hat, ein Genüße zu thun / wenn man den von Reinedischen Abzug dergestalt geschehen lässet, daß denselben seine natürliche Unbeschränktheit, nicht in Frankfurth zurückhalten, oder dahin zurückführen kan; / und man wird sich andey ein wahres Vergnügen machen, ihm, den, erwerblicher massen noch fürzlich geäußerten vorgefetzten Gebanden zu benehmen, als ob wir gerne, den von Hamniz mit 10000. Rthlr. abfinden würden, wann wir nur ihn von Reined, in der Stadt behalten könnten.

Sein ganges in dem Exhibitio de 28. Jun. 1756. nicht unbedeutlich geäußertes, und auch sonstn erweisliches Sy-sema bestehet dieinnen: Daß Ew. Kayserlichen Matesät Höchstpreistlicher Reichs-Hof-Rath, wegen des mit dem Königlich Pohlenischen Hof obhandelten guten Staats-Vernehmens, auch in Rücks Staden, alle dieses Hofes Wünsche erfüllen, daß der Sächs. Hof, um einen so grossen Mann in seinen Landen zu sehen, alle dessen Träume und Einsidte, mit aller Macht secundiren müsse, daß verständig er, wegen eines, der Nachseher halber angelegten, alldien outgebreiteten Güter-Verfalls, eine große Satisfaction, Klage auf viele tausende, gegen uns durchtreiben werde, daß wir ihm, wegen des Klenzischen Processus, so nummehr ebenfalls per sententiam gebilliget ist, zum zweyten-mahl mit Satisfaction-Geldern werden erscheinen müssen, und daß wir ferner, die ihm *excipiendo*, & *intarrogando* zur Last gelegte Vergehungen, wöler haben wir ihn mit seinem Feindlichen Proceß angegriffen, / zum drittem-mahl mit schwehrem Gelt würden bezahlen müssen, und daß wir aus forche und Sittren, vor einem so grossen Mann, wöler Königlich Pohlenischen Generals-Majors Rang genossen, um von allen Besorgnissen abzumachen, ohne unsern Burger-Ansehens, und die Deuner zu fragen, oder die Kräfte unserer Stadt, Kassa zu unterziehen, lieber durch aufzunehmene Gelder seine Haus-fer und Güther in doppeltem Werth, auch alle seine Dabig-Proceße übernehmen, und vor diese Nachseher mit einer Caution vor sich nehmen, als in der Gefahr bleiben würden, unter gemeines Wesen durch einen so mächtigen Arm vernichtiget zu sehen.

§. 13. Ob nicht dies Systema verdiene, daß man einen angesehenen Mann, welcher zu böziger Obrigkeitlicher Absonderung von andern Menschen noch nicht qualificirt ist, gleichwohl aber bey vollem Ausdruck seiner Verschöffenheit in seiner Familie und sonstn großen Schanden anrichten kan, aus der Strade zu bringen suchet, solches lässet man reiffere Erwägung über.

Hier benötiget man sich, gezeiget zu haben, daß uns Kraft Herkommens, Burger-Vertrags, und Kayserl. Commissariatscher Vermittelung, auch erstlater Allerhöchst-Kayserlicher Confirmation, allerdings freyestanden, das Raths- Decret vom 23. Martii 1756. wovon der von Reined die zweyte anmaßliche Appellation erhoben, so, wie es liegt, erheben zu läszen.

Wie nun Euer Kayserlichen Majestät Höchstpreistliche Rechts-Liebe uns nichts anders anobson lässet, als das Allerhöchst, Dieselbe uns, bey denen, von unsrer Burger-schafft eingeländeten, durch Kayserliche Confirmation betraglichen Vergehungen, aufrecht zu erhalten, von Seltzeln Allergnädigst gewillt seyn.

Also wollen Allerhöchst-Dieselbe wir in dieser Demuths-vollen Versicherung, dem Allgemähtigen Macht-Schutz, Derer Kayserlichen Hülfe aber uns, und unsrer Stadtweesen in berjenigen allertrefflichsten Erniedrigung empfehlen, in welcher wir erstere den, als

Datum 14. Julii 1757.

Er. Kayserl. Majestät

allerunterthänig treu-gehoramte

Burgermeistere und Rath der Stadt Frankfurth:

Com
Dauß
andes
haden
it des
solche
, wo
arauf
, Ge
I in
idem
pro in
n und
wickel
shfen

Herr
Herr
Na
dem
durch
ngen
seine
völ
h zu
einen
icher
dem
verck

und
Na

sigst
andes
ther
ehet
um

and
er
rten
ge
llere

sen,

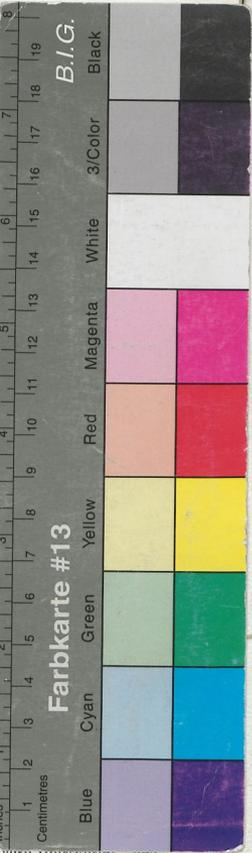
thst
cer-
can-
cum
igst
ler
abr.
thä
hens
in
ung
en,
na

cl.

78 M 299 (115)







An die
Römisch-Kayserliche

auch in

Sermanien und zu Jerusalem

Königliche Majestät,

Allerunterthänigster Begen- Bericht

samt Vitten

ut intus.

In Sachen:

Friedrich Ludwig von Reineck,

Königlich-Pohlnisch- und Churfürstl. Sächsischen

würcklichen Seheimbden Kriegs-Raths

zu Frankfurth

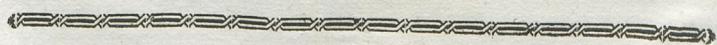
contra

den MAGISTRAT

dieselst.

una cum ulcim.
Concl.

in pro. der Beybehaltung
des Burger-Rechts.



Frankfurth 1758.

OPH. JUNCK,
Approb. Immatric.
cof.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.